

Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika. Die in der Folge hinterlegten Ratifikations- und Annahmeerkunden werden mit dem Zeitpunkt ihrer Entgegennahme wirksam.

- F. Die Depositarregierung teilt allen Unterzeichnerstaaten dieses Statuts den Zeitpunkt jeder Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Statuts unverzüglich mit. Die Depositarregierung teilt allen Unterzeichnerstaaten und Mitgliedern unverzüglich den Zeitpunkt mit, zu dem einzelne Staaten in der Folge Vertragsparteien werden.
- G. Der Anhang zu diesem Statut tritt mit dem Tage in Kraft, an dem dieses Statut zur Unterzeichnung aufgelegt wird.

#### Artikel XXII

##### Registrierung bei den Vereinten Nationen

- A. Dieses Statut wird gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen von der Depositarregierung registriert.
- B. Vereinbarungen zwischen der Organisation und einem oder mehreren Mitgliedern, Vereinbarungen zwischen der Organisation und einer oder mehreren anderen Organisationen sowie Vereinbarungen zwischen einzelnen Mitgliedern, die der Billigung durch die Organisation bedürfen, werden bei dieser registriert. Ist ihre Registrierung gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen erforderlich, so werden sie von der Organisation bei den Vereinten Nationen registriert.

#### Artikel XXIII

##### Authentische Texte und beglaubigte Abschriften

Dieses Statut, das in chinesischer, englischer, französischer und russischer sowie spanischer Sprache abgefaßt ist, wobei jeder Text gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Depositarregierung hinterlegt. Diese übermittelt ordnungsgemäß beglaubigte Abschriften dieses Statuts an die Regierungen der anderen Unterzeichnerstaaten sowie an die Regierungen der Staaten, die gemäß Artikel IV Absatz B als Mitglieder aufgenommen wurden.

Zu Urkund dessen haben die hierzu ordnungsgemäß Bevollmächtigten dieses Statut unterzeichnet.

Geschehen am Sitz der Vereinten Nationen am sechsundzwanzigsten Tag des Monats Oktober eintausendneuhundertsechsfundfünfzig.

#### ANHANG I

##### Vorbereitende Kommission

- A. An dem Tag, an dem dieses Statut zur Unterzeichnung aufgelegt wird, wird eine Vorbereitende Kommission gebildet. Sie besteht aus je einem Vertreter Australiens, Belgiens, Brasiliens, Frankreichs, Indiens, Kanadas, Portugals, der Südafrikanischen Union, der Tschechoslowakei, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie aus je einem Vertreter von sechs anderen Staaten, die von der Internationalen Konferenz für das Statut der Internationalen Atomenergieorganisation auszuwählen sind. Die Vorbereitende Kommission bleibt bestehen, bis dieses Sta-

tut in Kraft tritt, und danach, bis die Generalkonferenz zusammengetreten und gemäß Artikel VI ein Gouverneursrat gewählt worden ist.

- B. Die Ausgaben der Vorbereitenden Kommission können durch eine von den Vereinten Nationen gewährte Anleihe gedeckt werden; zu diesem Zwecke trifft die Vorbereitende Kommission die erforderlichen Abmachungen mit den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen, einschließlich Abmachungen über die Rückzahlung der Anleihe durch die Organisation. Sollten diese Mittel nicht ausreichen, so kann die Vorbereitende Kommission Vorschüsse von Regierungen entgegennehmen. Derartige Vorschüsse können auf die Beiträge der betreffenden Regierungen an die Organisation angerechnet werden.

##### C. Die Vorbereitende Kommission

1. wählt die Mitglieder ihres Büros, beschließt ihre Geschäftsordnung, tritt nach Bedarf zusammen, bestimmt ihren Tagungsort und setzt die Ausschüsse ein, die sie für notwendig hält;
2. ernennt einen geschäftsführenden Sekretär und das erforderliche Personal zur Ausübung der Befugnisse und zur Wahrnehmung der Aufgaben, die die Kommission bestimmt;
3. trifft Vorkehrungen für die erste Tagung der Generalkonferenz einschließlich der Aufstellung einer vorläufigen Tagesordnung und der Ausarbeitung des Entwurfs einer Geschäftsordnung; diese Tagung soll möglichst bald nach Inkrafttreten dieses Statuts stattfinden;
4. benennt Personen für die Mitgliedschaft im ersten Gouverneursrat gemäß Artikel VI Absatz A Ziffer 1 und 2 und Absatz B;
5. arbeitet Untersuchungen, Berichte und Empfehlungen für die erste Tagung der Generalkonferenz sowie für die erste Sitzung des Gouverneursrates über die Themen aus, die für die Organisation von Interesse sind und sofortige Aufmerksamkeit erfordern, einschließlich folgender Punkte: a) Finanzierung der Organisation; b) Programme und Haushalt für das erste Jahr der Organisation; c) technische Probleme, die für die Vorplanung von Arbeiten der Organisation von Bedeutung sind; d) Schaffung eines ständigen Mitarbeiterstabes der Organisation; e) Ort des ständigen Sitzes der Organisation;
6. unterbreitet Empfehlungen für die erste Sitzung des Gouverneursrates bezüglich der Bestimmungen eines Abkommens über den Sitz der Organisation unter Bestimmung der Rechtsstellung der Organisation sowie der Rechte und Pflichten, die in den Beziehungen zwischen der Organisation und der Regierung des Sitzstaates gelten sollen;
7. a) nimmt Verhandlungen mit den Vereinten Nationen zwecks Ausarbeitung des Entwurfs einer Vereinbarung gemäß Artikel XVI dieses Statuts auf; dieser Entwurf ist der Generalkonferenz bei ihrer ersten Tagung und dem Gouverneursrat bei seiner ersten Sitzung vorzulegen; b) unterbreitet der ersten Tagung der Generalkonferenz und der ersten Sitzung des Gouverneursrates Empfehlungen über die in Artikel XVI dieses Statuts vorgesehenen Beziehungen der Organisation zu anderen internationalen Organisationen.